

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankgarantie, Treuhanderlag, verbindliche Zahlungszusage), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot

- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
- einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
- bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
- innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF, kann für folgende land-/forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Gmunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

Grundstücksdaten: EZ 848 (bestehend aus dem Grundstück 889), KG. 42139 Mühldorf I;
Gesamtfläche: 6.570,00 m²

Name des (der) Eigentümers(in): Frau Anna Raffelsberger

Bekanntmachungsfrist: 1 Monat

Der Vorsitzende:

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

angeschlagen am: 12. November 2025

abgenommen am:

Ergeht an:

1. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz
2. Bezirksbauernkammer Gmunden Vöcklabruck, Sportplatzstraße 7, 4840 Vöcklabruck
3. Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
4. Herrn Rechtsanwalt Mag. Stefan Weidinger, Hauptstraße 23/4, 4644 Scharnstein, als Vertreter der Vertragsparteien

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirksgrundverkehrskommission Gmunden, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

